

40 yrs 1974

Der Rauferschen

Stadt Schwednitz New auffgerichtte Leur Ordnung.



Gedruckt zur Meyß durch Andream
Heinbeckel. Im Jahr/

I 5 9 0.



W^ß Jr Rathmanner der

Stadt Schweidnitz / Enbieten allen vnd
jeden unsern Burgern vnd Inwohnern / un-
sere gunst / genatgten willen vnd alles gut-
tes / Und nach dem jeder fromen / crewen
Obrigkeit auff gute Ordnung vnd Policey/
dardurch iherer vortrawten Gemeinde nutz/
fromen vnd auffnemen gesucht vnd fortge-
stellet / herkegen allerley zuwachsendem vbel
vnd vnhel abgewehret werde / alles ernsts für-
zustinnen vnd zudencken Amtshalben obli-
get : Als erkennen wir uns auch unserm an-
befohlenen Amptes vnd anderer lōblichen Re-
genten Exempel nach / ebner massen gut Ordn-
ung zubefürdern / ganz schuldig vnd vor-
pflichtet. Weil aber allen Vnordnungen zu-
gleich vnd auff ein mahl abzuhelfen un-
möglich / sondern eins dem andern weichen
muß / vnd wir an jecto kürzer denn in Mo-
natsfrist etliche vnderschiedene kleine fewer
(welche gemeinlich grosser dorauff erfol-
genden feuersbrunsten verboten sind) haben
leben auffgehen : So wollen wir vor allen
dingen zufödrift / wie solch vnglück zuvorhü-
gen / vnd dann / wie dergleichen vnporsehen

W^ß fütfal

fürfallenden feuers nöthen zu steuren / neben
den Herrn von Schöppen / Eldisten vnd ges-
schworenen Handwercksmäistern / folgende
Ordnung hiermit auffgerichtet vnd das sich
menntglich / der vnserer Iurisdiction unterwor-
fen / hie nach richten vnd deros Iben gemess
vorhalten solle / ernstlich befohlen haben.
Damit nun solch vnser wolmeinliche fürsor-
ge desto besser von menntglich gefast werde/
Wollen wir anfänglich / wie wir es bey vnse-
rer Bürgerschafft bey gutter sicherheit vnd
friedenszeiten gehalten / vnd (weil durch be-
hutshes auffschauen groß vnglück oft-
mals vorhütet werden kan) was wir für vor-
sichtigkeitäglich von jedem Burger vnd Hie-
wohner in seinem Hause gebraucht haben
wollen: Nochmal mit was Wapffen / Rü-
stung vnd Gefäß ein jeder Wirt allzeit ge-
fast sein sol: Also dann / so je aus Götlichen
vorhengknuß ein feuer auffginge / durch was
beschaidentliche mittel auffs geschwindeste
deme zu begegnen / vnd schließlichen durch
welche Personen fürnemlich dasselbig zum
schleunigsten möcht gelescht vnd gedempffet
werden/anordnen.

Anmaha-

Anmahnung zu Vor- sichtigkeit vnd vleissigem auff- schauen:

Mit vor allen dingen an sorgfälti-
gem auffschauen vnd behutsamer
fürsichtigkeit / durch welche von ei-
nem jeden Haushalter sein / der Obrigkeit ge-
laysteter Ahyd bewahret / sein Weib vnd
Kinde / ja all seine zeitliche Wölfart in ahe
genommen werde / mercklich vnd viel gelegen /
So wollen wir unsern Bürgern vnd Miwoh-
nern alles ernsts befohlen vnd mitgegeben
haben / daß ein jeder täglich in seinem Hause
vleissig zu sehe / wie sein Gesinde vndeinge-
nommene Haushgenossen mit dem Leicht vnd
Feuer / im Ofen wann sie einheitzen / vnd
auf dem Herde / wann sie Kochen / Waschen /
Fisch fieden / Baden oder Backen / gebahren
vnd umbgehen. Soll nicht alles dem Gesinde
vorräwen / sondern selber an allen orten zu-
schauen / im Hause der erste auff vnd letzte
nider sein / vndehe Er zu Bettet geht / das
Feuer wol bewahren lassen / Sonderlich soll
Er darcb sein / daß seine Camern / Feuer-
mauren oder Rauchfang / eiflich inn sichere
vnd gefährliche ort erbawet werden / Kassen
zu iiii wir

wt dann hiemit vnser vorige befchl / diese
Feuermauren / so nur vnter das Dach röh-
ren/betreffende/ abermals erfrischt/ vnd das
dieselbigen entweder gar eingerissen/oder über
das Dach hinaus geführt werden sollen/end-
lich bey schwerer straff geschafft vnd befohlen
haben/nochmalm das dieselbige richeig / sau-
ber vnd rein gehalten / vnd zum wenigsten des
Jahres viermahl geferet werden/wie wir darin
hinfuro alle viertel Jahr die Feuerstette durch
die hierzu verordnete Quartirmeister besichti-
gen zulassen/ vnd über solcher Ordnung steif
zu halten/ vnd gegen den fahrlässigen unache-
samten Wirkten mit vnnachleßlicher straff zu-
vorfahren gemeint sind: Und sollen die ver-
ordnete Quartirmeister nicht allweg von uns
dem Rath newe befchl erwarten/ sondern für
sich auff gezielte zeit anstellung thun / das
diesem vnserm ein mal beschobnen befchl
wircklich von jederman nachgesetzte werde/
Bey diesem Punct sollen fürnehmlich die
Weltzer/Breuer/Becker vnd Töpffer/welche
grosse feuer vor andern Bürgern zu halten
pflegen/ ermahnet sein/ daß sie entweder vor
sich selbst/ oder doch durch ihr treu Gesinde/ so
lange gefeuert wirdt/dabey bleiben vnd zu se-
hen/ Wann es auch ausgehet/ vleissig able-
schen/

schen / vnd die Ofen vnd Rauchlöcher/ ob et
wa füncklin dorinnen oder darumb sich ereug-
ten/gnaw vnd aigen für ihre Person selbst be-
sichtigen / vnn dem Gesinde dißfalls nicht
gäntzlich erawen/sonderlich wann Holtz/ das
sie zu derren eingesetzt / im Ofen ligt/osters-
mals darzu sehen / das es nicht angehe vnn
schaden thue. Tischlern vnd Büttchnern so
mit düren Bretern vnn Hubelspenen umb-
gehen/ Etim den Kleinbindern/ vnd derglei-
chen Handwercksleuten / soll hiemit auch
ernstlichen ihr Feuer und Licht zu bewahren
für andern befohlen sein. Wo nicht stainern
vnd gemawerte / sondern leyne Feuer-
mauern gehalten werden / da sol man fleiß
vorwenden/das dieselbigen wol dicke mit Etim
verkleibet sein/vnd teglich darzu sehen/ ob es
wa an einem oder andern orthe der Etim ab-
gefallen/ vnd das Holtz blecke/ oder aber rieß
gewonnen / dorein sich füncklein vorhalten
unde neglimmen/ vnd nochmals leicht zu lohe
vnd flammen gerathen möchten.

Kein Etiecht/ viel weniger brennender Kien
vnd Schleissen / sol bey nächlicher weil bloß
getragen werden / weder in die Stalle oder
Oberjölle / noch auch andere Gemächer/
dortwo

dorinne Stro/ Gew/ Werck/ Flachs/ Wolle/
Spene / gespönt vnd dergleichen leicht ent-
zündliche sachen gehalten werden : Und wird
blebey den Gastgeben ernstlich außerlege / das
sie auf ihre Gäste vleissig acht geben / vnd
nem andißen kein bloß Leicht vortrawen sol-
len / In den Stüllen geraume blecherne / vnd
doch beschlossene Laternen / dorinne das Leicht
sicher vnd gewehrlich stehen mag / an die Pfei-
ler oder Seulen genagelt werden / daunon das
Gesindlin sich über vnd über beschen / vnd nicht
ein jeder ein sonderlich Leicht gebrauchen dörfs-
se / dabey doch auch gut außschauen sol ge-
halten werden.

Alle Leicht Feuerfangende sachen / als
Holz/Reysticht / Gew/ Stro/ Spene vnd der-
gleichen / soll ein jeder Wirt auss's wenigste
als immer möglich / in der Stadt vnd seinem
Hofe halten / oder da Er je dieselbigen nicht
entrathen mag / an sicherer vnd der Feuer-
mauren oder Rauchfängen entlegenen / als
in Kellern/ Podern oder andern gewehrlichen
orten / do man mit Leichten nicht viel pflege
hin zu kommen / vnd gar nicht entpor vnd in
der Höhe / do es leichtlich sich aus breiten vnd
fortzigen könne / vorwahrlich halten / doch
das

das darüber die Böden wol geestricht oder
vleissig außgespendet sein / damit die Gew
vnd Stro halmen nicht herab hingen.

Werck vno Flachs sol in Fässern oder Tru-
nen / oder je auch solchen Gemachen / do sich
nit leicht gefahr zubesorgen / verschlossen ge-
halten werden.

Insonderheit soll zu Sommer festen der
Flachs inn den Backöfen oder Stuben bey
Nächtlicher weil für der Stadt / ohne sondere
darzu besselte Wechter / die keinen trit daunon
gehen / in der Stadt aber gar nicht zuderren
vnd rösten / Bey Winterzeit demselbigen un-
ter Leichts zuhecheln vnd aus zuarbeysten je-
derman verboten sein / bey Peen zwey Schwer
Schock.

Wann dan auch mit den Büchsen Pulfer /
domit bisshero etliche Wittwohner gehandelt /
vnd dasselbig in ihren Hausem vorkauff ha-
ben / nicht wenige gefahr außgestanden wor-
den / Als haben wir zu Vorhützung künfti-
gen vraths auf eine sonderliche stelle / do
dasselbig ohne gefahr vnd nachteil könne ge-
handelt vnd vorkaufft werden / geschlossen /
vnd wollen das numehr unsere Wittwohner
des Pulfer vorkauffens müttig stehn sollen.

B. Ver

Wer Dulfer bedürffende / kan solches bey uns
seim Wagmeister / der mit guter nochturfe
dieselben alweg gefast sein / vnd es in dem Ge-
welbin vnter der stiegen meniglich vorkauf-
fen vnd hinlassen wirdt / allzeit vmb rechten
Pfennig bekommen.

Weil auch die Erfahrung bezeuget / das
nicht allein altier bey uns / sondern in besser
erbauten Städten / durch die Windlichter
oder Fackeln gefährliche Brunnen angan-
gen / Als wollen wir hiermit ernstlich geschaffe
vnd befohlen haben / das hinsuro bey Nacht
sich derer niemandt (ausser der Rathis vnd
sonsten fürnehmer Personen / wann sie selber
dabey sein / vnd etwa bey nacht zu hause ge-
hen / welchen doch dißfalls auff ihre Eiener
acht zu haben obliget) brauchen / sondern an
stat derselbigen wehrhaftige Caternen / die
man inn der höhe brauchen könne in vorrath
zeugen solle.

Die Badebütten / sonderlich welche empor
vnd an gefährlichen orten gebawet / sollen
erstlich bestichtiget / vnd welche ungewehrlich
aussehen / ganz vnd gar eingerissen vnd abge-
schafft sein.

So dann auch gemeiner Stadt an der Ober
vnd

vnd Thurntwache am meisten gelegen / wil
Ein Erbar Rath / daß der bestelte Haushman /
so wol die andern Thurntwachter / ihrem ampte
gewölich nachkommen / vnd bey Tag vnd
Nacht auff den Thurnmen / dorzu sie bestelle-
let / sich finden lassen / vnd fleissige wach hal-
ten / des vbrigens zeichens vnd schlussens in al-
wege sich eussern vnd enthalten bey vnnachte-
leslicher Leibes straff.

Anordnung mit was

Wapfen / Rüstung vnd Gefäß
jeder Witwohner alzeit ge-
fert sein sol.

Sel dem gemeinen Sprichwort nach /
vmb einer bösen stunden willen je-
hen Jahr ein Schwert zutragen / sol
ein jeder Witwohner zum wenigsten
ein gute Sprütze / ein liederlichen Emyer / eine
fewer Axt / ein Gewerhaccken / vnd Brande-
leitter / an einer gewissen vnd solchen stelle / da
Er baldt darzu fan / im vorrath haben / den
normöglichen vnd wolhabenden Burgern sol
hiemit kein gewisse Zahl fürgeschrieben sein /
sondern scheet jhn bevor / wie sic dißfallcs se-
nent

nen selbst zum besten / vnd gemeiner Stadt zu ehren / sich gefast machen wolten : So aber jemandes sich diesem unserm beuehlich nach / nicht vorhalten würde / Sol er so oft als die verordnete Diercelmeister herumb gehen vnd besichtigen / vnd solchen abgang vormercken / ein schwer schock ohn alles anssehen der Person nider zulegen schuldig sein.

Wir erachten auch vor rathsam vnd notwendig / das ein jeder Gaußwirt mit einer Brew vnd Stießschussen / wie die Bleiche pflegen zu gebrauchen / vnd mit einem Spießschaft / daran etwa ein alt Gack oder Tuch könne gebunden werden / stassirt vnd gefast sey / dann man mit diesen Schüsslin vnd Bleichkellen auff den Schindeldächern wirde reichen / vnd ein grosse wehr vorbringen / auch mit dem gesuechreteten Tuch die Küncken vnd das Elug fewer gewisser leschen vnd dämpfen kan. Beneben sol ein jeder Wirt eine starcke vnd geraumie Latern / die man auffn Notfall bey Nacht mit einem dorinne brennenden Licht außhengen könne / in bereitschafft halten / bey Been eins schweren schockes.

Die Wirte so Brünne inn ihren Huusern haben / sollen vleissig zuschawen / das dieselbi-

gen

gen standhaftig erhalten werden / vnd stets fertig sein / vnd do die gefahr bey Nacht sich ereugte / ein brennend Licht in einer Leuternen dabey hängen lassen / vnd selbst bey jedem Brun / do es der raum leyden wolte / ein grosser Tragzuber mit Wasser gefüllet / sampt der Tragstangen stets im vorrath stehen / zu welchem dann die jähigen so Brünnen theil haben unwaigerliche befürderung zuthuet vnd zu erzeugung vnd bewestendiger Erhaltung dessen / mit zu contribuiren schuldig sein sollen. Die Wasser Thonne für den Thüren vnd auff den Böden sollen zu Sommer zeiten vornehmlich / unserm vorigen Gebot nach / stets im vorrath gehalten werden.

Wir der Rath wollen auch nicht underlassen anstellung zuthun / das obangezeigte Wapfen / vnd Instrument, als Eimer / Lettern vnd Gewerhacken / so wol starcke Laternen ein guer vorrath vnd an gewissen vnd schiedlichen orten der Stadt / Gleicher gestalte auch Schleissen / dorauff grosse Zuber mit Wasser gefüllet / welche leichtlich fort zu schleppen / am selbige crte verordnet werden / vnd in steter bereitschafft stehen sollen / wie dann von solchen orten vnd stellen von den

B i

Diercel-

Niertelmeisternrath gehalten / vnd dieselbigen alreit angedeutet worden / vnd menniglich verandt sein.

Alle vnd szliche Zechen wollen wir auch Obrigkeit wegen hienit ermahnet haben / das sie ebner massen / jede nach threm vormegen / auf einen vorrath von liedernen & ymern / Sprüzen vnd äxten je eher je besser alles fleiss ihes bedacht sein sollen.

Mit was Ordnung

auffgehendem oder auffgegangenem Zewer geweret vnd gescheut werden solle.

Ger vnd zuvor ein Zewer zu schwung zu kommen pflegt / geht gemainiglich ein dampff oder starcker geruch vorher / Wer nun vergleichen starcken dampff oder Zewer geruch empfinde / es were der Wird selber oder das Bestinde / sollen bald im Hause vleissig dem Herde / der Zewermauern / Ofen / Backhuesern vnd Badestuben / oder wo man sonst zu fewren pfleget zu laussen / und sehn ob in diesen orten sich etwa was gefahrliches ereugte / do in seinem Hause nichts

nichts vergleichen gefunden / Gollen die Nachbarn von beyden Seiten wohnende Nachbarn erinnert / vnd do es bey Nachtlicher zeit were / auffgeweckt werden / damit solchen dampff stetzig nach gespüret / vnd ehe es zu Lohn oder flammen gerache / gedämpft werden möge. Wir wollen auch onserer ordentlichen Nachtwache hienit auferlegt vnd befohlen haben / des Nachts die gassen vleissig auff vnd nider zu spazieren / sonderlich aber diese / welche für andern wes vbeleb erbauet sein / als die Büchner / Fleischet vnd Stockgassen / do sie nun bey solcher ihrer Nachtwache irgend einen dampff oder starcken geruch vormercken / Gollen sie der fabre nach spüren / vnd ob angezeigter massen mit Erinnerung vnd auff weckung derer in selbiger beginnenden Nachbarn / dem anfang begegnen / und fleiß anwenden / wie etwa dem angehenden unglück abgeholfen / vnd ehe das Zewer zu fressen gelangt / gelescht werden möge.

Singe aber je aus Gottes gerechtem zorn / onserer vielfältigen vnd teglich über haufsten Eünden halber ein Zewer auff / sol der Wird inn dessen behausung solches angehet / von

Stunde

Kunde an ein geschrey machen / vnd auff die
Nachbarn vmb rettung schreyen / Geschehe
diz von home / ehe es von dem Hauffmann
beleuet würde / solle es ihm zu gnaden gelan-
gen / auffn Eegenfal mit schwerer vnnach-
leßlicher straff wider ihn vorsahren werden.

Für allen dingen sol der bestalte Hauff-
mann / so bald Er einen Lohn vnd Zewer flam-
men in oder außer der Stadt ersehe / Bit dem
Zewerglocklin / welches jederman bekandt
ist / ein zeichen geben / vnd do es bey Tage ge-
schicht / Zewerfahne / do es aber bey Nacht/
aber weil beschege / Laternen mit brennendez
Lichtern entkegen dem ort / do das Zewer auff-
gangen ist / ausstecken / do nun die andern
Wechter auffm Kirchthurm auch schen wür-
den / das not vorhanden / sollen sie gleicher ge-
stalt bey tagen Zähnen / bey Nacht Laternen /
dem Zewer zu auss hengen oder stecken / an
die Glockenschlägen / vnd je stercker das Zew-
er über hand nehme / desto öftter solch stürmen
continuire. Samit auch der vnderscheidt / ob
das Zewer in oder außer der Stadt auffgan-
gen / vormerkt möge werden / sol man / wann
es in der Stadt brennet / bey tagen zween Zah-
nen / bey der Nacht zweo Laternen / do aber das
Zewer

Zewer außer der Ringmauer in der Vorstadt /
nur einen Zahn beytagen / vnd ein Laterne
bey Nacht nach der Brandstellen ausstecken
vnd hengen / Nach solch gegebnem zeichen /
sol von stat an wider Hauffwirt seine Latern
an einer stangen mit brennendem Licht auße
hengen / vnd mit aller zugehörung versorgen /
so lang es die not erfodert / würde Er damis
leumig / sol Er zwelf groschen vorsallen sein /

Welche Personen für
nemblich / vnd vor allen andern / dem Zewer /
er zulauffen / Wasser führen vnd zutra-
gen / vnd dann auch zugreissen
vnd hand anlegen sollen.

Gann dann an gutter Ordnung am
meisten gelegen / vnd etwa durch we-
ntg beherrzte Personen / so da bescheid
wissen vnd ordnung halten / grössere arbeit
vorrichtet würde / dann durch ein grosse menge
vnerfahrenen Volkclins / welches keinen be-
scheidt auch von keiner Ordnung nichts weiß /
vnd offtermals mehr hindert dann fürdert /
Als siehet vns für noewendig vnd ordentlich
an / das / weil die Stadt in vier Quartir abge-
theilte

herlet ist / vnd jeder Quartir mit seinem
Viertelmeister (derer keiner vber nacht aus-
ser der Scadt vnangesagt / vnd ohne vnder-
sätzten Leutenant vorreissen sol) vnd mit vte-
ren / demselben zugeordneten Eldisten vnd
Kriegsuorständigen / welche auch ihre vnder-
sätzte Rotmeister inn ihrem befehlich haben/
vorsehen ist / balde nach erschollenem Leu-
ten vnd Glocken schlagen / angezeigte Vier-
telmeister mit ihren zugegebenen Eldisten
vnd Kriegsuorständigen inn ihen Sturmhau-
ben vnd seitn wehren gerüst erscheinen / dies-
ser Viertelmeister / dessen viertel noc leiden
würde / sol neben zweyen seinen untergebenen
Eldisten aufs schnellest als immer möglich
dem Zewer zulauffen / alda gute Ordnung
befödern / vnd das Volk zum Wassertragen/
zum wehren vnd leſchen vleißig ernahnen/
vnd mitler weil den nehiſten Nachbarn crew-
lich zu sprechen / vnd zu hülff vnd rettung der
not leidenden ernſtlich an schreyen / vnd weil
zu leſchung des Zewers am notwendigsten er-
fodert wird / das Wasser zugeführt werde/
wolle Er durch zwene seine untergebene El-
disten vnd Kriegsuorständige die verordnung
thuen / daß die Schleffen / welche im vorraub
an

an bekandten stellen zuſinden / zum aller
fürderlichsten dem Zewer zu mit Rossen ge-
bracht werden.

Durch die andere zwene Eldisten sol E
anstellung thun / das sie in demselbigen vier-
tel von hauß zu haufe gehen vnd zuschauen
sollen / ob ein jeder Wird mit der nocturſſe
wie oben angezeigt gefast ley / vnd auch solcher
massen / wie diese Ordnung vermag / in einem
oder andern Punct gemet vorhalten / die seu-
migen zum gehorsamb vormahn. Welche
aber gar sich widerwertig vnd ungehorsamb
beweisen / vns dem Rath zu gebürender straff
nach geleschtem Zewer anzeigen. Die an-
dern drey Viertelmeister / welcher viertel von
der gefahr noch etwas gesichert / Sollen ne-
ben ihren Eldisten vnd Kriegsuorständigen
von stat an den Thoren / vnd zum aller ersten
diesem welches der gefahr am nehiſten / zu
eylen / Nach deme / welchem die Schlüssel
Vortravet schicken / eine Wache vnter den
Thoren von einer ganzen Rott bestellen / vnd
nach bestelter Wache die Thor öffnen lassen/
durch ihre untergebene die verordnung thun/
daß von allen orten wasser zugeführt / auch
beim wasser Leut / welche den Zurlueuen

Ghöppen / vnd die fass füllen helffen / verordnen / vnd was alhter von den Diertelmeistern inn der Stadt vormeldet würde / das sol von denen in der Vorstadt / welche ebnermaßen in ihre Diertelmeister abgetheilet ist / auch vorstanden vnd gehalten werden / damit also auffn Platfall eins dem andern mit hülff / rettung / rath vnd leschung zuspringen / vnd mit gesaumbter hand dem vorstehenden unglück begegnet werden könne.

Gebieten hierauff allen Sutshen / oder andern Witwohnern inn der Stadt / welche Ross ihrer nahrung halben zuhalten pflegen / daß sie unsaumblich solchen Schleissen zuehlen / vnd dieselbig mit den gefülleten Wasser thonnen zum Gewer zu führen sollen. Damit sie auch solch ihren fleiß vnd mühe nicht vorgeblich anwenden / Ordnen wir deme / so mit einer Schleissen wasser zum ersten beim Gewer ankönpte / ein Thaler / dem andern Dier vnd zwanzig Groschen / dem dritten ein halben Thaler / dem vierden Neun weiß Groschen. Wer auch den ersten Zuber wasser tragende zum Gewer bringt / sol sein Lohn sein Dier groschen / dem andern Drey groschen / dem dritten Zwen groschen / dem vierden Einen

Einen groschen / Es sollen auch unsere gemeine Stadt Marsteller / vnd die andern Schirmester vnd Wagenknechte / wann solch geschrey vnd Gewersnot erschallet / die Ross anschirren / vnd welcher unter ihnen der fōdrift vnd rüstige sein würde / sol ebnermassen vnd nach der Ordnung / wie vor angezeigt / seine belohnung gewarten: Würde ihnen aber von jemandissen / ein nahmen des Raths oder Diertelmeisters / angezeigt wasser zuzuführen / Sollen sie auffs schleunigst / als immer möglich sich fertig machen / vnd bey Letztes straff nicht aussenbleiben.

Es sol auch auff diesen Notfal der Marsteller ein Reitklepper balde satteln vnd auffzeumen / daß Er dem Herrn Bürgermeister fürgezogen werde / vnd Er also desto bald fort kommen / der gefahr zu eilen / das Volk vormahnend vnd gute Ordnung befördern könne.

Nach beschehener Anordnung wasser zuzuführen vnd zuzutragen / wollen wir allen bey gemeiner Stadt wohnenden Werckleuten / als Meurern / Steinmetzen / Zimmerleuten / Breumaistern / Weltzern vnd Badern / ernstlich vnd bey verlust ihres Bürgers
C iii gerrech-

gerrechten vnd bey wohnung geboten haben/
daß die Brewer das Fewer vnter den Pfan-
nen/ die Weltzer das vnter den Heintzen balde
auß gissen / vnd der Meister allein im Brew-
haus neben dem Wirtte bleiben / ihre Gesin-
de aber alles mit Schussen / äxten vnd der-
gleichen nochturfft / so wol die andern jetzt be-
melie Werckleute mit ihren Gesellen vnd
Knechten/ doch keiner mit ledigen feusten/ son-
dern was jedes handirung mit sich bringt/
als Exten / Hacken / Kannen vnd Gymern/
außs eylendste dem Fewer zulauffen / nicht
müssigstehen / sondern dabey fleissig zugreif-
fen vnd leschen helffen / vnd dem anwesenden
Herren vom Rath oder Diercelmeistern / wo
sic hingordnet würden ynwaigerlich gehor-
chen sollen.

Neben angezeigten Personen / sollen die
Schencken/ Wagknechte/ Schröter/ Holz-
hewer/ Tagelöhner vnd Feurmauer Echrer/
mit schnellem fuß der gefahr zulauffen / al-
lerley notwendige sachen mit sich bringen/vnd
neben den ersten beim Fewer sein / vnd creu-
lich mit leschen vnd wasser zutragen sich
brauchen lassen.

Ehner massen wollen wir denen vor der
Stadt

Stadt wohnenden Dorwerckleuten / so wol
den nebst anreinenden Dorffschaften/ als
Eletschkaw / Schreibersdorff / Croschwitz
vnd Schönborn / ernstlich geschafft vnd be-
fohlen haben / so baldt von ihnen ein Fewer
ann der Stadt außgangen gesehen / oder sie
dessen durch das Glocken schlagen vnd für-
men gewahr würden/ sie von stat an anspan-
nen lassen / vnd wasser / wo sie diß am nebi-
sten schöppfen können / dem nocleidenden ore
zuführen sollen.

Gleicher gestalde wollen wir die andern
Bauren / Härtnar vnd Haussgenossen/ von
den zu gemeiner Stat gehörigen Dörfern er-
mahnet haben / das sie mit Exten / Hacken
vnd andern ihren gewöhnlichen Rüstungen/
domit wider zum ehsten sich fertig machen
kan / zur Stadt dem Fewer zu aller fürder-
sambst sich finden / vnd wo sie von den Dier-
celmeistern hin vorordnet würden / ohne alle
vorwaigerung folgen / vnd trewe külff lei-
sten / bey unnachleßlicher unsrer ernsten
straff.

Bey wehrender Brunst sol jeder Hauss-
wirt / welcher einen Brunnen im Hause hat/
durch sein Besinde oder andere zu wegen
brachte

brachte Tagelöhner / oder diese Personen / so von den Dörffern oder Vorstadt her zu kommen / vnd von den Viertelmaistern oder ihren Eldesten darzu vormahnet werden / den selbigen fleissig schöppfen / vnd in die umbstehende Bütten samblen lassen / da auch die gefahr über hand nehmen wolte / die Bütten für die Haushüren segen / vnd daß wasser dorein zutragen verordnen / damit es also dessto schleuniger zum Fewer könne gebracht werden.

Begebe sich auch / daß etwa in der Niderstadt die brunst sich ereugte / vnd zu wenig wasser zuge tragen vnd geführet würde / daß also mangel erschiene / sollen die Brünne auff der Kupferschmidt vnd Burggassen / so wol vom Marckt oder Ring auff beyden sitzen / vnd dann auff beyden der hoch vnd Langgassen erschöpft / so wol auch die nahende dabey auff Schleissen stehende Thonnen gleicher gestalt vmbgestürzt / vnd das wasser in den gerinnen htnab gertessen / da es dann vnten in den vorsetzt vnd geschützten gerinnen auff gefangen vnd gesamblt werden könnte / Jedoch wirdt ein jeder Haushvater / sonderlich die so der gefahr am nechsten sindt /

vnd auff derer Gewer der windt zu stünden / schaheime auff seinen Böden vnd Rinnen zuvor mit wasser zu versehen vnd profantiren wissen.

Bey dem leschen sol sich Gederman auch fleissig vorsehen / das so viel möglich Er nicht schaden nehme / sonderlich gebühret inn diesem auch trewes auffschawen zu haben / wann etwa in dem Hause oder ort / da der schade geschicht / Leute wehren wolten / vnd auff den obristen Böden vnd Göllern oder gar auffm Dache stünden / das mitler weil die Treppen im Hause (welche ohne dis al- leweg gereumet vnd vnuoreugert sein sollen) in guter acht gehalten würden / damit sie nicht durchs Fewer eingehen / vnd die guten Leut in gefahr dorüber gerathen dürften.

Würde nun vormerckt / daß die gefahr groß / vnd das Fewer stark vmb sich fresse / sollen inn den nechst angelegenen Haufern Scuffen oder Treppen in das Dach geschlagen / oder do es die not erfoderte / vnd auff den obristen Böden nicht etwa Gewe vnd Stro lege / sondern ein guter Estriche

o

verhan-

vorhanden / die schindeln gar abgeschla-
gen / vnd von denselbigen Böden vleissig
ge weht vnd leschung gescheben / wie dann
hierzu die obgemelten Hefz vnd Bleiches
Schüsslin / so wol die an die Epischäfft ge-
faste vnd genetzte Säcke vnd Lücher domit
man weit reicht / wol dienstlich sein / oder
auch das Haus auff anordnung der Dier-
telmeister oder Eidschen / so sie euerste
gefahr vormerckten / gar eingerissen wer-
den : Welches niemandt wehren noch was-
gern sol.

Sonderlich sol der necht der Gewer-
brunst angelegenen Eckheuser von allen
vier seiten vleissig wahr genommen wer-
den / Wollen derhalben die Besitzer des-
selbigen Heuser sich mit Volk / Wasser
vnd gultem angezeigter Instrumenten Vorrath
zuvor sehen / trewlich ermahnet haben.

Auffn fall / welches der gnedige Gott
Väterlich vorhütten wolle / die Gewerbs-
brunst so schrecklich sich anlisse / das ihre
nicht könnte abgewehret werden / vnd al-
so schlechte rettung zuhoffen / ja auch et-
wa die Kirchen / Schule / das Rath vnd
Zeughaus

Zeughaus not leiden solten. Wollen wir
jederman bey den Ayden vnd Pflichten/
damit sie uns in der Kayserlichen Mayestac
namen wegen gemeiner Städte zugechan
sindt / erinnert vnd vormahnet haben /
das sie solchen gemeinen Gebewden vleissig
zulaussen / vnd dieselbigen trewlich wol-
len retten helfen / vnd weil zu allen dies-
sen erzelten Gebewden gewisse Personen /
als zu der Kirchen ein Kirhvater / die Glöck-
ner / Calcanten , die Peut welche den Glöck-
nern im leuten handreichung thun / zur
Schulen die Collagen so bey Nächlicher weil
drauff ligen / zum Rathhouse Städte :
Scheppenschreiber vnd Cantzler / zum
Zeughaus vnd gegen dem Pulffereturmb
die Kriegsuorstandige verordnet sindt / sol
man diesen Personen trewlich zuspringen/
vnd ihrer anordnung díßfalls dem gemei-
nen Nutz zum besten folgen vnd wehren
helfsen.

Golten auch über verhoffen da Gott
gnediglich für sey / mehr dann ein Gewer
zu gleich aufzugeben / auff solchen fal wol-
len wir die verordneten Diercelmeister ih-
res

res. Umpts ermahnet haben / das erslich
der Viertelmeister mit seinen vndergebenen
Befehlichs Leuten / inn demselbigen
Quartir / do das erste Gewer auffgangen /
verbliibe / vnd die jantigen Personen /
so daselbst zuleschen angefangen /
nicht da von lauffen lasse / die andere Quar-
telmeister / sonderlich dieser / inn welches
Quartir das neue Gewer auffgangen /
solle sich von stundt an mit seinen zugethanen
dahin erheben / vnd mit denen inn selbs-
ger legende wohnenden Nachbarn vnd
auffgeriebenen Verkleuten / Tagelob-
nern / vnd wen Er disfals ancressen
kan / der gefahr oben angezeigter Ordnung
nach vleissig vnd trewlich abzuwehren vnd
zu steuren nicht vnderlassen.

Weil auch bey dergleichen gefehrli-
keiten noch solche Leut gefunden werden /
welche des Raubs sich nehren / vnd ar-
mer / vnd vorhin mehr dann zu viel bes-
kummerter Leut gesuchten Haushath zu-
verrucken / vnd ihnen zuzuaignen pflegen /
Gollen die Viertelmeister mit ihren Els-
tissen und zehenden bestellen / fleissig auffach-
tung

tung geben / vnd verordnen / das wahr
etwa solche Sachen gesuchet vnd ausge-
tragen werden / gewisse Personen dabej
wach halten / vnd die verdächtigen Per-
sonen abtreiben / oder da etwa einer in of-
fentlicher deube betreten / denselben an-
zeigen / welche anzeigung menniglich an-
jetzen Ehren gewerb vnd Handlung
chne vorfang vnd Nachtheil sein sol / da-
mit segen ihme mit deren zu Recht auff
solche drebe verordneten straff könne vorfah-
ren werden.

Nach geleshtem Gewer sollen die ver-
ordneten Viertelmeister / neben ihren El-
stissen vnd vndergebenen Befehlichsleu-
ten / für Einen Erbarn Rath erscheinen /
vnd alda wie sich einer oder der ander er-
zeigt habe / ob jemandes auff ihr erfordern
muthwillig aussen bleiben / oder sonst
sich widerig erzeigt hette / massen sie dann
solches von ihren zehenden zuer erlun-
dig haben / bey ihren pflichten anzeigen /
domit also die fromen / fleissigen vnd tre-
wen Bürger ihrer trew genissen / die an-
dern fahrlässigen vnd ungeborsame zu ge-
s

iii viii

hührender straff gezogen werden können/
in massen wir dann vns erklären / das
halbt nach gestilleter brunft die vorheisse-
ne vorehrungen / denen die es vorordnet /
vnsaumblich sollen geracht vnd gegeben
werden / So wollen wir vns auch tegen
allen denen / die vleissig gewehret der ge-
bühr zuerzeigen wissen / Insonderheit er-
bischen wir vns do einiger etwa / welches
Gott gnediglich vorhüte / im lefchen oder
wasser zutragen / bey solcher mehr scha-
den am Leibe solt genommen haben / wir
Arzelohn vnd bey angestelpter heilung
auflauffende kosten williglich richten wol-
len.

Sie wider wollen wir vns alhier auch
deutlich angesagt haben / gegen den Gut-
schen Fuhr vnd Vorwercksleuten welche
inn verhande nehmender gefahr kein Roß
angespannet / mit ernstlicher straff / nem-
lich gegen jedem mit vnnachleslicher ab-
forderung drey schwerer schock zuuerfahren:
Wann dann auch etliche Leut der vntrew-
befinden werden / das sie nach geleschter
brunft die Liederne Eimer entfrembden/
Wollen

Wollen wir hienat federmah gewarnt hä-
ben / solches sich bey harter vnd ernster
straff zuenthalten / dann solten solche Leut
dessen überwiesen werden / wollen wir nach
Erkandtnuß entweder mit vorweisung von
der Stadt guttern / oder Leibes straff ge-
gen ihnen ohne einigen Respect vorfahren.

Gleicher gestalt / Sollen die Leiteris
Hacken vnd andere Wapffen widerumb
an gehörige stell verordnet / vnd von dan-
nen ausser Gewersnot von niemandissen
entlehnet werden / bey straff eines schweres
schock's.

Wann wir dann durch diese aufge-
richte Ordnung nichts anders suchen / dann
das wir gern unserer Bürger vnd Inwoh-
ner nutz fortgestellet / vnd ihren Schaden
vorhütet sehen wolten / diese auch allein
zu dem ende / auff anregen der gemeind
inn öffentlichen Druck vorfertige / als
zweifelt vns nicht es werde numehr ein
jeder Wirdt dieser Ordnung ihm ein Ex-
emplar / zu teglicher ersch vnd überle-
sung/

fung / vnd besserer unsers willens vnd
gutthatens nachsetzung zeugen vnd ein
tauffen.

So wollen wir auch ohne diß vnseren
Zunffcen außerlegt vnd befohlen haben /
das sie alle Quartalien / wann sie zusam-
menkunft hegen / diele öffentlich ablesen
lassen / damit sie jederman bekandt wer-
de / vnd niemandts mit ainiger unwissenheit
sich zuenschuldigen.

Wann nun oberzelter massen / erste-
lich bey sichern vnd friedens zeicen / vleiss-
iges auffzahmen / von den Wirten inn
ihren Geusern gehalten würde / auch ein
jeder mit den zu abwehrung besorglicher
gefahr notwendigen / vnd obuormelten
gefäß vnd rüstungen gefast inn guter be-
reitschafft lässe / vnd dann in vnuorsehens
zugestandenen gefährlichkeiten vnd nöten/
vorgemelter Ordnung sich gemäß vorhil-
te : Wollen wir zu Gott hoffen / das vor-
mittelst seines Göttlichen Schutzes zufö-
drift / wir für der besorgten Gewerks not
lange

lange zeit gefristet werden mögen. Weil
aber beydes / erstlich die Fürsichtigkeit vor
dem schaden / vnd dann gute Ordnung vnd
ein Herzhaftes gemüt in der gefahr / von
dem Gieftter vnd erhalter Nützlicher Ord-
nung zuerbithen / vnd mit nüchternem vnd
unsträflichen leben zuerlangen / als wol-
len wir endtlich vnsern Mitwohnern Obrig-
keits wegen inn ernst mitgegeben haben /
das sie vnserer geliebten Herrn Predican-
ten fleissigen warnung / ja der stimme des
Gohnes Gottes selbst / inn der furcht Got-
tes gehorchen / von sündlichem leben ab-
steben / Trunkenheit vnd alles vnoordene-
liches wesen / dardurch dergleichen vnglück-
haftes felle vielfältig verwahloset wer-
den / flühen / vnd mit wahrer buß vnd
rewigen herzen zu Gott sich bekeren / vmb
abwendung dero vns zunahenden straffen
bitten / vnd vmb gnädige bewahrung vnd
schutz seines himlischen vnd ewigen Gei-
ster / der heiligen Engeln / fleissig an-
suchen wolten. Dann wo der Herr die
Stadt nicht behütet / so wachet der Wech-
ser

ter vmbsonst / dieser Hüter vnd Wech-
ter / so Jorael bewacht / welcher nicht
schlefft noch schlummert / wolle alle gefahre-
ne Gebeis vnd der Seelen von uns gnedig ab-
wenden / vnd in seinem Allwalte-
gen schutz uns allesamt mech-
tiglich empfohlen
halten.

Publiciret den 8. Decembri
Anna I 589.

